

- I. Begriffe, Geltungsbereich und Vertragsschluss
1. Diese Allgemeinen Vertragsbedingungen (unten „AVB“) sind anwendbar auf die Vertragsverhältnisse (unten „Verträge/Vertrag“) für alle Leistungen (Dienstleistungen, Lieferung von Produkten und Daten, Erstellung von Werken), welche die Geodata Glarus AG, Ennenda, (unten „Auftragnehmer“) gegenüber ihren Kunden (unten „Kunde(n)“) erbringt. Sie regeln Abschluss, Inhalt und Abwicklung der Verträge und gelten im Rahmen der laufenden Geschäftsbeziehung mit dem Kunden auch ohne ausdrückliche Einbeziehung für alle zukünftigen Angebote und Leistungen des Auftragnehmers. Die hier gewählten Begriffe haben keinen Einfluss auf die rechtliche Qualifikation der Verträge.
  2. Das Zustandekommen des Vertrages zwischen dem Kunden und dem Auftragnehmer bedarf keiner besonderen Form. Der Auftragnehmer kann jedoch seine Leistungserbringung von der Unterzeichnung der Vertragsurkunde durch den Kunden, vom Erhalt einer gegengezeichneten Auftragsbestätigung und/oder von der Bezahlung eines Kostenvorschusses abhängig machen. Beginnt der Auftragnehmer mit seinen Arbeiten bereits vorher, ist er dafür auf der Basis der vereinbarten Tarife uneingeschränkt zu entschädigen.
  3. Bestandteile und damit Gegenstand des Vertrages bilden die Vertragsurkunde bzw. Auftragsbestätigung, diese AVB sowie alle vereinbarten Dokumente und Vertragsgrundlagen, wobei im Falle von Widersprüchen nachstehende Rangordnung gilt:
    - Die Vertragsurkunde bzw. Auftragsbestätigung
    - Die allgemeinen objektbezogenen besonderen Bedingungen
    - Die vorliegenden AVB
    - Das Vergabeprotokoll
    - Die Offerte des Auftragnehmers
    - Der Zahlungsplan
    - Die Ausschreibungsunterlagen (inkl. Beilagen wie Pläne, Leistungsverzeichnis/Leistungsbeschreibung, Bauprogramm mit Terminen, Zahlungsplan, etc.)
    - Die konkret vereinbarten SIA-Normen
    - Die einschlägigen, technischen Normen des SIA
    - Die einschlägigen, technischen Normen anderer Fachverbände
  4. Allgemeine Geschäfts- bzw. Vertragsbedingungen und Preislisten des Kunden sowie ähnliche Unterlagen sind nur verbindlich, wenn sie ausdrücklich schriftlich vereinbart werden.
- II. Pflichten/ Leistungsgegenstand des Auftragnehmers
5. Der Leistungsgegenstand des Auftragnehmers ergibt sich aus der Vertragsurkunde bzw. der Auftragsbestätigung und den entsprechenden Vertragsbestandteilen.
  6. Der Auftragnehmer hat jederzeit das Recht, zur Erfüllung eines Teils oder aller der vertraglichen Pflichten Dritte beizuziehen.
  7. Sofern nichts Abweichendes vereinbart wurde, werden Arbeitsergebnisse (Messresultate, Pläne, Modelle, Dokumentationen, Fotoaufnahmen, Berechnungen, Expertisen, Berichte, etc.) dem Kunden in elektronischer Form abgeliefert. Der Auftragnehmer kann vorbehältlich einer abweichenden Regelung in der Vertragsurkunde die Art des Datenträgers und eines geeigneten elektronischen Daten-Standardformates (dwg, dxf, interlis, pdf, etc.) frei wählen.
  8. Dem Kunden steht ein Anspruch auf Herausgabe und Verwendbarkeit der Arbeitsergebnisse (Ziff. 7) nur zu, nachdem die Vergütung vollständig und fristgerecht geleistet worden ist.
- III. Vertretung
9. Sofern in der Vertragsurkunde nicht ausdrücklich etwas anderes festgehalten ist, ist der vom Kunden eingesetzte Projekt- oder Bauleiter bevollmächtigt, alle Handlungen, die direkt oder indirekt mit dem Vertragsgegenstand oder dem Gesamtprojekt im Zusammenhang stehen, für den Kunden vorzunehmen. Er kann namentlich für den Kunden Rechtsgeschäfte neu abschliessen oder bestehende Rechtsverhältnisse abändern, ergänzen und beenden. Der Projekt- oder Bauleiter kann für den Kunden Willenserklärungen jeder Art (Kündigungen, Abmahnungen, etc.) entgegennehmen, Leistungen des Auftragnehmers anerkennen oder ablehnen und ist gegenüber dem Auftragnehmer weisungsbe-rechtigt.
  10. Die Vertretungsrechte gemäss Ziff. 9 stehen sinngemäss auch anderen vom Kunden mit vergleichbaren Funktionen eingesetzten Personen zu.
- IV. Mitwirkungspflichten des Kunden
11. Der Kunde hat alles in seinem Einflussbereich mögliche vorzunehmen, damit der Auftragnehmer seine Leistungen vertragskonform erbringen kann.
  12. Der Kunde stellt dem Auftragnehmer bei Vertragsschluss sowie während dem laufenden Vertragsverhältnis unaufgefordert und unverzüglich sämtliche für die vertragskonforme Leistungserbringung erforderlichen oder nützlichen Grundlagen zur Verfügung. Er übergibt dem Auftragnehmer insbesondere sämtliche Dokumente, Pläne, Unterlagen und Daten, die integrierte Bestandteile dieses Vertrages bilden und/oder für dessen Erfüllung erforderlich oder nützlich sind. Der Kunde informiert zudem den Auftragnehmer laufend und umgehend über alle für die Vertragserfüllung direkt oder indirekt relevanten Informationen. Dazu gehören auch allfällige Änderungen des Projektes, von Terminen, der Organisation, etc.
  13. Der Kunde schafft die Voraussetzungen für eine einwandfreie und effiziente Kommunikation mit dem Auftragnehmer und allen Übrigen, die bei der Auftragsverfüllung mitwirken. Er hat dem Auftragnehmer die ihm obliegenden Entscheide jeweils möglichst rasch mitzuteilen.
- V. Geistiges Eigentum
14. Sämtliche Schutzrechte (inkl. Urheberrechte) an den vom Auftragnehmer erbrachten Tätigkeiten und Arbeitsergebnissen stehen vorbehältlich einer hiervon abweichenden Abrede dem Auftragnehmer zu. Dies gilt auch für im Rahmen dieses Vertrages gemeinsam entwickelte Ergebnisse.
  15. Dem Auftragnehmer steht das Recht zu, in Veröffentlichungen seiner Arbeitsergebnisse durch den Kunden oder Dritte als Urheber genannt zu werden. Er kann seine Arbeitsergebnisse unter Wahrung der Interessen des Kunden auch selbst veröffentlichen.
- VI. Vertraulichkeit
16. Die Parteien verpflichten sich, über alle vertraulichen Informationen, von denen sie im Zusammenhang mit dem Vertrag und dessen Abwicklung Kenntnis erlangen, Stillschweigen zu wahren. Sie werden vertrauliche Informationen der anderen Partei ausschliesslich zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen im Rahmen der Vertragsabwicklung und nur im Masse nutzen, wie dies hierzu notwendig ist.
  17. Der Auftragnehmer hat das Recht, den Namen des Kunden und die erbrachten Leistungen zu Marketingzwecken (Webpage, Broschüren, Werbeinstrumente, etc.) als Referenz öffentlich zu nennen.
- VII. Termine und Fristen
18. Bei den Terminen, Rahmenterminen und Fristen handelt es sich um geschätzte Richtwerte. Deren Nichteinhaltung hat keine Verzugfolgen.
- VIII. Gewährleistung/Haftung
19. Vorbehältlich nachfolgender Regelung (Ziff. 20 und 22) gelten für Gewährleistungen, Haftung inkl. damit zusammenhängender Obliegenheiten die Bestimmungen des Schweizer Obligationenrechts.

20. Die Haftung des Auftragnehmers ist auf den Betrag des Honorars des haftungsauslösenden Mandats beschränkt. Bei Dauermandaten beschränkt sich dieser Betrag auf das Honorar der letzten 12 Monate vor dem haftungsauslösenden Ereignis. Die Haftung für indirekte Schäden und Folgeschäden wird wegbedungen. Für Absicht oder grobe Fahrlässigkeit haftet der Auftragnehmer unbeschränkt. Leitet der Kunde Arbeitsergebnisse an Dritte weiter, so hat er den Auftragnehmer im Falle von durch diese geltend gemachten Schadenersatzansprüchen vollumfänglich schadlos zu halten.
21. Für die Ausgabe von Daten der amtlichen Vermessung und Werkleitungskatasterdaten gilt folgendes: Die numerischen Daten, insbesondere die Koordinaten der Grenzpunkte, beinhalten weder einen Gutgläubenschutz, noch erhöhte Beweiskraft. Die Wirkung gemäss Art. 9 ZGB (i.V.m. 668 ZGB) ist auf die vom Geometer unterzeichneten Pläne für das Grundbuch eines anerkannten Vermessungswerkes beschränkt. Die abgelieferten Daten wurden ohne Gewähr auf deren Richtigkeit übermittelt, was insbesondere für die Angabe der Höhen von Fixpunkten gilt. Die Daten sind vom Kunden durch geeignete Kontrollen zu verifizieren. Jede Verwendung der Daten geschieht ausschliesslich auf Verantwortung und Risiko des Datenbezügers. Für alles weitere sind die Bestimmungen des „Merkblatts Datenabgabe“ anwendbar, welche der Kunde kennt und hiermit akzeptiert.
- IX. Honorar und Zahlungsmodalitäten**
22. Die Vergütung erfolgt nach Einheits- oder Pauschalpreisen, oder nach Regie.
23. Der Einheitspreis bestimmt die Vergütung für eine einzelne Leistung, die in der Vertragsurkunde oder einem Vertragsbestandteil als separate Position vorgesehen ist. Er wird je Mengeneinheit festgesetzt, so dass sich die für die Leistung geschuldete Vergütung nach der am Ende der Arbeit festgestellten Menge ergibt.
24. Ein Pauschalpreis ist für eine Leistung nur gültig vereinbart, wenn er im Vertrag ausdrücklich als solcher bezeichnet wird. Er besteht aus einem festen Geldbetrag. Für die geschuldete Vergütung wird nicht auf die Menge abgestellt.
25. Anstelle von Einheits- und Pauschalpreisen kann vereinbart werden, dass die Arbeiten in Regie auszuführen sind. Nach Regie erfolgt die Vergütung auch, wenn weder Einheits- noch Pauschalpreise verabredet wurden. Regiearbeiten werden nach Aufwand vergütet. **Der Auftragnehmer ist berechtigt aber nicht verpflichtet, den Kunden und/oder den Projekt- oder Bauleiter bzw. andere bevollmächtigte Personen (Ziff. 10) während der Arbeitsausführung periodisch über die aufgelaufenen Aufwendungen zu informieren (durch Zustellung von Leistungsdetails, von Arbeitsrapporten, Mitteilung des aktuellen Stundentotals, etc.). Sofern der Kunde innert 7 Tagen keine Einwendungen erhebt, gelten die so kommunizierten Tatsachen als genehmigt.** Der Auftragnehmer hat stattdessen auch das Recht, tägliche Regierapporte vom Kunden (bzw. dessen Bauleiter) prüfen, unterzeichnen und innert 3 Tagen retournieren zu lassen. Der Auftragnehmer stellt für seine Arbeiten nach Regie monatlich Rechnung.
26. Neben dem Honorar zu Einheits- oder Pauschalpreisen oder nach Regie schuldet der Kunde dem Auftragnehmer Auslagenersatz (unten „Nebenkosten“). Alle Angaben zu Honoraren und Aufwendungen verstehen sich exklusive Mehrwertsteuer. Diese ist zusätzlich geschuldet.
27. Aufwandschätzungen, Kostenschätzungen, Richtpreise, Circa-Preise, Budgetangaben, etc. unterliegen einem Genauigkeitsgrad von 20%.
28. Der Auftragnehmer hat bei Einheits- und Pauschalpreisverträgen Anspruch auf Abschlagszahlungen von mindestens 90% der erbrachten Leistung (Akontorechnungen). Mit Eintreffen der Schlussabrechnung beim Kunden wird das restliche Honorar für die erbrachten Leistungen zur Zahlung fällig.
29. Der Auftragnehmer hat das Recht, Sicherstellung seines Honorars oder Kostenvorschüsse zu verlangen und jederzeit (an Stelle von Akontorechnungen bzw. Abschlagszahlungen) definitive Zwischenrechnungen zu stellen.
30. Sämtliche Rechnungen sind innert 30 Tagen zu bezahlen. Werden Zahlungen nicht oder nicht fristgerecht geleistet, hat der Auftragnehmer das Recht, ohne Haftungsfolgen die Arbeitsleistung zu verweigern bzw. zu unterbrechen und kann nicht zur Herausgabe von Arbeitsergebnissen verpflichtet werden.
- X. Abtretung und Verrechnung**
31. Der Kunde hat kein Recht auf Verrechnung. Die Abtretung oder Verpfändung von Forderungen des Kunden aus diesem Vertragsverhältnis bedürfen der vorgängigen schriftlichen Zustimmung des Auftragnehmers.
- XI. Änderungen und Ergänzungen**
32. Änderungen und Ergänzungen des Vertrages bedürfen der Schriftform. Der Schriftform gleichgestellt sind andere Formen der Übermittlung, die den Nachweis durch Text ermöglichen (E-Mail, Telefax, einseitiges Bestätigungsschreiben, etc.).
- XII. Beendigung des Vertragsverhältnisses**
33. Der Vertrag kann von jeder Partei jederzeit schriftlich mit sofortiger Wirkung oder auf ein bestimmtes Datum aufgelöst werden. Im Falle einer Auflösung des Vertrages durch eine Partei hat der Kunde die bis zum Zeitpunkt der Vertragsbeendigung erbrachten Leistungen zu bezahlen.
34. Erfolgt die Kündigung durch den Kunden zu Unzeit, so ist der Auftragnehmer berechtigt, nebst seinem Honorar für die vertragsgemäss geleistete Arbeit, einen Zuschlag zu fordern. Der Zuschlag beträgt 10% des Honorars für den entzogenen Auftragsteil oder mehr, wenn der nachgewiesene Schaden grösser ist. Eine Kündigung des Kunden zu Unzeit liegt insbesondere vor, wenn der Auftragnehmer keinen begründeten Anlass zur Kündigung gegeben hat und die Kündigung hinsichtlich des Zeitpunktes und der von ihm getroffenen Dispositionen für ihn ein Nachteil ist.
- XIII. Schlussbestimmungen**
35. Sollten sich einzelne Bestimmungen oder Teile dieses Vertrages als nichtig oder unwirksam erweisen, so wird die Gültigkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt. Die Parteien werden in einem solchen Fall den Vertrag so anpassen, dass der mit dem nichtigen oder unwirksam gewordenen Teil angestrebte Zweck so weit wie möglich erreicht wird.
36. Dieser Vertrag untersteht Schweizerischem materiellen Recht.
- 37. Gerichtsstand ist der Sitz des Auftragnehmers. Der Auftragnehmer kann Klagen gegen Kunden jedoch nach eigener Wahl auch an jedem anderen gesetzlichen Gerichtsstand anhängig machen.**